



JOB – SHARING GRUPPENPRAXIS

Neuerung seit 01.01.2025

Informationsveranstaltung 24.04.2025



Was ist eine Job-Sharing-Gruppenpraxis?

- Zwei Vertragsärzt:innen desselben Fachgebiets erfüllen gemeinsam einen Einzelvertrag.
- Möglich für alle Fachgruppen und für die gesamte Steiermark.
- Ziel: Ermöglichung von flexiblen Arbeitszeitmodellen unter Zuziehung einer zweiten (Fach)ärztin / eines zweiten (Fach)arztes
- Rechtsformen: OG oder GmbH
- Öffnungszeiten:
 - ➔ mind. 20 Wochenstunden, aufgeteilt auf 5 Werktage
 - ➔ an zwei Werktagen geöffnet bis nach 15 Uhr
 - ➔ 4-Tage-Woche ist nicht möglich
- ➔ Die Aufteilung der Ordinationszeiten obliegt den Ärzt:innen, wobei ein/e Gesellschafter/in mindestens 25% der vereinbarten Ordinationszeit (im Durchschnitt des jeweiligen Kalendervierteljahres) erbringen muss.



Wie entsteht eine Job-Sharing-Gruppenpraxis?

- Originäre Job-Sharing-Gruppenpraxis:
Ausschreibung einer Einzelvertragsstelle als Job-Sharing-Gruppenpraxis
- Teilung eines bestehenden Einzelvertrages und Ausschreibung des Gesellschaftsanteiles an der zu gründenden Job-Sharing-Gruppenpraxis
 - ➔ auf Antrag der Kassenärztin / des Kassenarztes
 - ➔ Zustimmung der ÖGK nötig



Antragsvoraussetzungen

- Antrag muss mind. 6 Monate vor dem geplanten Eintritt des Job-Sharing-Partners / der Job-Sharing-Partnerin gestellt werden
- Vorlage eines Gesellschaftsvertragsentwurfes (Einsichtnahme in den Entwurf für alle Bewerber:innen im Zuge der Ausschreibung möglich)
- Gesellschaftsvertrag:
 - ➔ Aufteilung der Gesellschaftsanteile muss darin geregelt sein
 - ➔ Mindestanteil von 25% für jeden Gesellschafter erforderlich



Wie erfolgt die Auswahl der Partnerin / des Partners?

- Ausschreibung des Gesellschaftsanteiles durch die Ärztekammer
- Auswahlrecht innerhalb jener 5 Bewerber:innen, die zumindest 75% der Gesamtpunkteanzahl der bestgereihten Bewerberin / des bestgereihten Bewerbers erreichen
- Sollte niemand der Bewerber:innen 75% erreichen, dann besteht ein Auswahlrecht innerhalb jener Bewerber:innen, die zumindest 60% der Erstgereihten / des Erstgereihten erreicht haben.
- Binnen 6 Wochen nach Mitteilung über die bestgereihten Bewerber:innen ist eine Entscheidung über den in Betracht kommenden Kandidaten / die Kandidatin der ÄK und der ÖGK zu melden.



Honorierung – Sonderregelungen

- JS-Gruppenpraxis, die auf Antrag entstanden ist: als Basis wird die Patient:innenanzahl der vorherigen Einzelvertragsordination im letzten vollen Kalenderjahr vor Beginn der JS-Gruppenpraxis herangezogen
- Originäre JS-Gruppenpraxis: als Basis für die Patient:innenanzahl wird der Durchschnittswert einer Einzelpraxis derselben Fachgruppe im letzten vollen Kalenderjahr vor Beginn der JS-Gruppenpraxis herangezogen
- Liegt die errechnete Patient:innenanzahl unter dem FG-Durchschnitt, kann die Patient:innenbegrenzung mit Zustimmung der Kasse auf den Durchschnitt der Fachgruppe angehoben werden.
- Für die Berechnung der Patient:innenanzahl werden folgende Fallarten nicht berücksichtigt:
 - Erste Hilfe
 - Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen
 - Vorsorgeuntersuchungen
 - Vertretungsfälle
 - Reine Zuweisungen
 - Impfleistungen



Honorierung - Sonderregelungen

- Überschreitet die JS-Gruppenpraxis die berechnete Patient:innenanzahl im Jahreszeitraum, erfolgt ein Honorarabzug vom limitierten Umsatz.
- Vom Gesamthonorar werden die Honorare von den vorher genannten Fallarten (zB Erste Hilfe etc) abgezogen.
- Die verbleibende Honorarsumme wird durch die Anzahl der Fälle dividiert, die in diesem Honorar berücksichtigt sind. Der sich daraus ergebende Durchschnittswert wird mit der Anzahl der Patient:innenbegrenzung überschreitenden Fälle multipliziert und der sich dann ergebende Betrag wird vom Gesamthonorar in Abzug gebracht.
- Die verrechenbare Patient:innenanzahl kann (befristet bis 31.12.2027) um bis zu 30% überschritten werden. Bei einer Überschreitung von mehr als 30% werden diese Fälle von der Kasse in Abzug gebracht.



Gesellschafter:innenwechsel

- Innerhalb von 3 Jahren nach Zuerkennung des GP-Einzelvertrages ist ein Gesellschafter:innenwechsel nicht zulässig. Ausnahmen: schwerwiegende Gründe, wie Tod oder schwere Erkrankung einer Gesellschafterin / eines Gesellschafters
- Wird dennoch ein Gesellschafter:innenwechsel durchgeführt gilt dies als Verzicht auf den Einzelvertrag.
- Im Einvernehmen mit ÄK und ÖGK kann einem Gesellschafter:innenwechsel auch bei Vorliegen anderer Gründe zugestimmt werden.



Ausscheiden aus einer JS-Gruppenpraxis

- Ausscheidung aus originärer JS-Gruppenpraxis:
Ausschreibung des Gesellschaftsanteiles
- Ausscheiden aus JS-Gruppenpraxis, die auf Antrag entstanden ist:
 - ➔ Ausscheiden der **neuen** Gesellschafterin / des **neuen** Gesellschafters: grds. Ausschreibung des Gesellschaftsanteiles
Aber: auf Antrag der verbleibenden Gesellschafterin / des verbleibenden Gesellschafters ist eine sofortige **Rückumwandlung** in einen Einzelvertrag möglich
 - ➔ Ausscheiden der ursprünglichen Einzelvertragsinhaberin / des ursprünglichen Einzelvertragsinhabers: Ausschreibung des Gesellschaftsanteiles
- Umwandlung in Einzelvertragsstelle möglich:
Kann der Gesellschaftsanteil trotz zweimaliger Ausschreibung nicht besetzt werden, ohne dass der verbleibenden Gesellschafterin / dem verbleibenden Gesellschafter dabei eine Schuld trifft, kann diese / dieser die Umwandlung der JS-Gruppenpraxis in eine Einzelvertragsstelle beantragen.

Hat die GP bereits 10 Jahre bestanden, kann die verbleibende Gesellschafterin / der verbleibende Gesellschafter auch ohne Ausschreibung eine Umwandlung beantragen.



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**



Die Ärzte-GmbH Neuerung seit 01.01.2025

Informationsveranstaltung 24.04.2025



Grundlagen

- Eine Ein-Personen-Ärzte-GmbH ist nicht zulässig.
- Nur Ärzt:innen mit aufrechter Berufsbefugnis können Gesellschafter:innen sein.
- Andere Personen dürfen nicht am Umsatz oder Gewinn beteiligt werden.
- Die Tätigkeit der Gruppenpraxis muss sich auf die Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der Berufsbefugnis der Ärzt:innen beschränken.
- Es ist die freie Arztwahl unter den Gesellschafter:innen zu gewährleisten.
- Rechtsberatung einholen bei Notar:innen oder Rechtsanwält:innen



Planung und Vorbereitung

- Firmennamen festlegen: Firma muss jedenfalls den Namen einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters und die in der Gruppenpraxis vertretenen Fachrichtungen anführen
- Gesellschaftszweck bestimmen
- Stammkapital festlegen (mind. EUR 10.000,00)



Gesellschaftsvertrag erstellen

- Muss von Notar:innen oder Rechtsanwält:innen erstellt werden
- Notarielle Beglaubigung erforderlich
- Enthält wichtige Punkte wie Firma, Sitz, Gesellschaftszweck, Stammkapital, Regelung der Gewinnverteilung, Vertretung, Beschlussfassung, Aufgriffsrechte für Gesellschaftsanteile etc.



Eröffnung eines Bankkontos & Einzahlung des Stammkapitals

- Nach der Einzahlung stellt die Bank eine Bestätigung aus, die für die Eintragung in das Firmenbuch nötig ist.



Eintragung in das Firmenbuch

- Die GmbH entsteht erst durch Eintragung in das Firmenbuch.
- Notwendige Unterlagen:
 - Gesellschaftsvertrag (eventuell Gesellschafterbeschluss)
 - Musterzeichnung der Geschäftsführer:innen
 - Bankbestätigung über die Einzahlung der zu leistenden Stammeinlagen



Steuerliche Aspekte

- Steuerberater:in beauftragen
 - Finanzamt informieren
 - Buchhaltung
 - Lohnverrechnung
 - Erstellung Jahresabschluss
- GmbH unterliegt der Körperschaftssteuer, Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter:innen werden mit der Kapitalertragssteuer belegt.
- WiEReG-Meldung veranlassen



Versicherungen

- SVS-Versicherung
- Berufshaftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**